

Nr.: 202/2019

■ Dezernat	II - Recht, Ordnung & Gesundheit	31.05.2019
■ Fachbereich	FB Gesundheit	
■ Verfasser/-in	von der Hardt, Katharina, Dr.	
■ Telefon	07621 410-2130	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	10.07.2019
Kreistag	öffentlich	17.07.2019

Tagesordnungspunkt**Teilnahme am Förderprogramm zum Aufbau gesundheitsförderlicher
Steuerungsstrukturen****Beschlussvorschlag**

Der Landkreis Lörrach nimmt am Förderprogramm zum Aufbau gesundheitsförderlicher Steuerungsstrukturen teil. Die Verwaltung wird beauftragt den Antrag bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einzureichen und entsprechende Mittel für den Haushalt des Jahres 2020 anzumelden.

Innerhalb der nächsten drei Jahre wird das Projekt dem Kreistag erneut vorgelegt, um über eine Verstetigung der Strukturen abschließend zu befinden.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	2	Recht, Ordnung & Gesundheit
Produktgruppe	41.40	Maßnahmen der Gesundheitspflege
Produkt(e)	41.40.01	Gesundheitsförderung/Prävention/KGK
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)	D	Förderung eines gesunden Lebensstils in verschiedenen Altersgruppen und Lebenswelten zur Vermeidung relevanter nicht infektiöser Erkrankungen
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)	D 1 und 3	Entwicklung von Empfehlungen und Maßnahmen im Bereich der Prävention / Steuerungsfunktion für Kommunen
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Fachplanung/ Behandlung in der KGK/Unterstützung von Ausschreibungen

■ **Personelle Auswirkungen:** ☐ nein ☒ ja

■ **Finanzielle Auswirkungen:** ☐ nein ☒ ja,

☐ **im Ergebnishaushalt**

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

☐ **im Finanzhaushalt**

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge				70.000	50.000	30.000
	Personalaufwand				70.000	70.000	70.000
	Sachaufwand				30.000	30.000	30.000
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

Begründung

■ Sachverhalt

Das im fünften Sozialgesetzbuch kodifizierte Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sieht in seinem dritten Abschnitt Leistungen der Krankenkassen zur Verhütung von Krankheiten vor, also zur gesundheitlichen Prävention. Wesentlicher Bestandteil sind die Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V.

Um Kommunen beim Aufbau von kommunalen Strukturen der Steuerung für Gesundheitsförderung und Prävention zu unterstützen, hat das GKV-Bündnis für Gesundheit ein Förderangebot aufgelegt. Es leistet sowohl finanzielle als auch beratende Unterstützung beim Aufbau und der Weiterentwicklung kommunaler Strukturen wie etwa der Etablierung einer Koordinationsstelle, die landkreisweit vernetzt und koordiniert und dabei insbesondere auch für die Kommunen als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Krankenkassen leisten damit einen Beitrag zur systematischen Weiterentwicklung und Stärkung der kommunalen Prävention und Gesundheitsförderung sowie zur Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit.

Grundlage für die Bestimmung antragsberechtigter Kommunen ist der German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD) des Robert Koch-Instituts vom 25.01.2018. Der GISD setzt sich aus acht Indikatoren zusammen, die sich den Dimensionen Bildung, Einkommen und Beruf zuordnen lassen. Diese Dimensionen gelten als zentral bei der Bestimmung des sozioökonomischen Status und folglich des Deprivationsgrades. Der Grad ist ein maßgebliches Kriterium für die Bestimmung der Antragsberechtigung. Der Landkreis Lörrach ist dabei als einer der antragsberechtigten Kommunen identifiziert worden.

Die Förderung erfolgt durch eine finanzielle Zuwendung im Sinne einer zeitlich befristeten Anschubfinanzierung für maximal fünf Jahre. Neben der finanziellen Zuwendung erfolgt die Förderung auch durch prozessbegleitende Unterstützungsangebote wie Beratung und Qualifizierung für fachlich-inhaltliche Fragen im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung funktionsfähiger kommunaler Kooperations- und Koordinierungsstrukturen für Gesundheitsförderung und Prävention.

Entsprechend des Public Health Action Cycle ermittelt die Kommune in einem ersten Schritt Bedarfe z. B. auf Basis der Ergebnisse der (kommunalen) Sozial- und Gesundheitsberichterstattung und identifiziert bereits bestehende Vernetzungsstrukturen, um existierende sowie zukünftige Vorhaben besser aufeinander abstimmen zu können. In einem weiteren Schritt werden durch die Kommune Ziele und Strategien zum Aufbau funktionsfähiger Koordinierungs- und Kooperationsstrukturen definiert. Auf dieser Basis erfolgt die Planung für den Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung von intersektoralen und interdisziplinären Vernetzungs- und Abstimmungsprozessen. Der Aufbau oder die Weiterentwicklung einer kommunalen Koordinations- und Kooperationsstruktur sollte dabei mit anderen bestehenden Gesundheitsförderungs- und Präventionsstrukturen vor Ort verschränkt werden. Sie hat zum anderen das Ziel, sektorenübergreifend und interdisziplinär an im Vorfeld vereinbarten Themen zusammenzuarbeiten, Handlungsempfehlungen für die Praxis zu entwickeln sowie gemeinsame Projektideen für lebensphasen- und sektorenübergreifende Interventionen zu entwickeln und für eine Umsetzung vorzubereiten.

Die Verwaltung schlägt eine Teilnahme am Förderprogramm vor. Das Landratsamt wird im Rahmen der Antragstellung das Gesamtprojekt für den Landkreis Lörrach konkretisieren. Zentraler Punkt dafür ist die Schaffung einer Koordinationsstelle im Landratsamt.

Förderfähig sind dabei die Personalkosten dieser Stelle, darüber hinaus gibt es Pauschalförderungen für Sachkosten und eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale, die von der Schaffung

der genannten Koordinationsstelle abhängen.

Die Gesamtkosten des Projekts werden fünf Jahre degressiv gefördert. Hierzu gelten folgende Grenzen:

in Jahr 1: 70 % der Gesamtprojektkosten, max. jedoch 70.000 Euro
in Jahr 2: 50 % der Gesamtprojektkosten, max. jedoch 50.000 Euro
in Jahr 3: 30 % der Gesamtprojektkosten, max. jedoch 30.000 Euro
in Jahr 4: 30 % der Gesamtprojektkosten, max. jedoch 30.000 Euro
in Jahr 5: 30 % der Gesamtprojektkosten, max. jedoch 30.000 Euro

Über eine Verstetigung der geförderten Strukturen soll nach den Förderbedingungen innerhalb der ersten drei Jahre Beschluss gefasst werden. Es wird daher vorgeschlagen innerhalb der nächsten drei Jahre über den Projektverlauf bis zu diesem Zeitpunkt zu berichten, damit der Kreistag dann entsprechend seiner strategischen Schwerpunkte über eine Fortführung entscheiden kann.

Marion Dammann
Landrätin

Michael Laßmann
Dezernent

- Anlagen
 - Förderbekanntmachung